



Pressemitteilung
Luxemburg, den 1. März 2021

Reserve für die Anpassung an den Brexit: EU-Prüfer zeigen Risiken auf

In einer heute veröffentlichten Stellungnahme äußert der Europäische Rechnungshof Bedenken bezüglich des jüngst unterbreiteten Vorschlags zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (die sogenannte "Brexit-Reserve"). Bei dieser mit 5 Milliarden Euro dotierten Reserve handelt es sich um ein Solidaritätsinstrument zur Unterstützung der Mitgliedstaaten, Regionen und Sektoren, die vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union am stärksten betroffen sind. Nach Auffassung der Prüfer ermöglicht der Vorschlag den Mitgliedstaaten zwar Flexibilität, doch bringt die Ausgestaltung der Reserve eine Reihe von Unsicherheiten und Risiken mit sich.

Wird der Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zur Brexit-Reserve angenommen, so sollen den Mitgliedstaaten 80 % der Reserve (4 Milliarden Euro) in Form einer Vorfinanzierung gewährt werden. Die Zuweisung des Anteils eines jeden Mitgliedstaats an der Vorfinanzierung würde auf der Grundlage der geschätzten Auswirkungen auf dessen Wirtschaft erfolgen; dabei wären zwei Faktoren maßgeblich – zum einen der Handel mit dem Vereinigten Königreich und zum anderen der in den Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreichs gefangene Fisch. Bei Anwendung dieser Methode würde Irland zum Hauptbegünstigten der Vorfinanzierung und fast ein Viertel der Mittelausstattung (991 Millionen Euro) erhalten, gefolgt von den Niederlanden (714 Millionen Euro), Deutschland (429 Millionen Euro), Frankreich (396 Millionen Euro) und Belgien (305 Millionen Euro).

"Die Brexit-Reserve stellt eine bedeutende Finanzierungsinitiative dar, mit der die negativen Auswirkungen des Brexit auf die Volkswirtschaften der EU-Mitgliedstaaten abgefedert werden sollen", erklärte Tony Murphy, das für die Stellungnahme zuständige Mitglied des Europäischen Rechnungshofs. "Unserer Ansicht nach darf die durch die Brexit-Reserve eingeräumte Flexibilität keine Unsicherheit für die Mitgliedstaaten schaffen."

Die EU-Prüfer weisen insbesondere auf den Umsetzungsmodus der Brexit-Reserve hin, wonach die Mitgliedstaaten eine ungewöhnlich hohe Vorfinanzierung erhalten würden, ohne der Europäischen Kommission im Voraus Einzelheiten zu den zu finanzierenden Maßnahmen mitteilen

Diese Pressemitteilung enthält die Hauptaussagen der Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofs. Stellungnahme im Volltext unter eca.europa.eu.

ECA Press

12, rue Alcide De Gasperi – L-1615 Luxembourg

E: press@eca.europa.eu @EUAuditors eca.europa.eu

zu müssen. Dies würde zwar eine rasche Reaktion auf die Ausnahmesituation ermöglichen, doch würden Förderfähigkeit und Angemessenheit dieser Maßnahmen von der Kommission nicht vor Ende 2023 bewertet. Durch den im Vorschlag vorgesehenen Umsetzungsmodus und Zeitplan könnte ein erhöhtes Risiko bestehen, dass suboptimale und nicht förderfähige Maßnahmen zum Zuge kommen – so die Sorge der Prüfer.

Darüber hinaus soll sich laut Vorschlag der Förderzeitraum für die Durchführung von Maßnahmen von Juli 2020 bis Dezember 2022 erstrecken. Die Prüfer geben jedoch warnend zu bedenken, dass die Kommission nicht begründet, warum dieser Förderzeitraum gewählt wurde, und auch seine Zweckmäßigkeit nicht analysiert.

Hintergrundinformationen

Das Vereinigte Königreich hat die Europäische Union am 1. Februar 2020 verlassen. Mit Ablauf des Übergangszeitraums am 1. Januar 2021 bilden die EU und das Vereinigte Königreich zwei getrennte Märkte und zwei unterschiedliche Regulierungs- und Rechtsräume. Die sich daraus ergebenden Hemmnisse für den Handel mit Waren und Dienstleistungen und für die grenzüberschreitende Mobilität haben Auswirkungen auf die öffentliche Verwaltung, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger und Interessenträger auf beiden Seiten. In diesem Zusammenhang kündigte der Europäische Rat auf seiner außerordentlichen Tagung vom 17.-21. Juli 2020 die Einrichtung einer neuen besonderen Reserve für die Anpassung an den Brexit an, die mit insgesamt 5 Milliarden Euro zu Preisen von 2018 ausgestattet sein sollte.

Die Europäische Kommission legte ihren Vorschlag am 25. Dezember 2020 vor. Für die Inanspruchnahme der Brexit-Reserve sind im Vorschlag zwei Zahlungstranchen vorgesehen, wobei die erste im Jahr 2021 in Form einer umfangreichen Vorfinanzierung in Höhe von 4 Milliarden Euro erfolgen soll, während der verbleibende Betrag von 1 Milliarde Euro hauptsächlich 2024 zur Auszahlung kommen würde, um alle förderfähigen Ausgaben zu decken, die über den als Vorfinanzierung gezahlten Betrag hinausgehen. Gemäß der für den Kommissionsvorschlag maßgeblichen Rechtsgrundlage ist die Anhörung des Europäischen Rechnungshofs obligatorisch; daher haben sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat den Hof um Stellungnahme ersucht.

Die Stellungnahme Nr. 1/2021 des Europäischen Rechnungshofs zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit ist zurzeit in englischer Sprache auf der Website des Hofes eca.europa.eu abrufbar; weitere EU-Sprachen folgen demnächst.

Der Europäische Rechnungshof trägt mit seinen Stellungnahmen zu Vorschlägen für neue oder geänderte Rechtsakte mit finanziellen Auswirkungen zur Verbesserung des EU-Finanzmanagements bei. Mit seinen Stellungnahmen legt der externe Prüfer der EU eine unabhängige Einschätzung von Legislativvorschlägen vor.

Pressekontakt

Pressestelle des Hofes: press@eca.europa.eu

- Vincent Bourgeais – E: vincent.bourgeais@eca.europa.eu - M: (+352) 691 551 502
- Claudia Spiti – E: claudia.spiti@eca.europa.eu - M: (+352) 691 553 547